

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

**HAUSHALTSSATZUNG DES KREISES STORMARN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR
2026**

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 12. Dezember 2025 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf	580.271.930,53	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf	623.349.184,19	EUR
einem Jahresergebnis (Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-))	- 43.077.253,66	EUR
globalen Minderaufwendungen nach § 26 Abs. 1 Satz 3 GemHVO von	0,00	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich von	37.420.861,00	EUR
einem saldierten Jahresergebnis von	- 5.656.392,66	EUR

und

2. im **Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	570.358.920,51	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	602.845.324,96	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	22.021.690,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	26.276.845,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der **Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und In-
vestitionsförderungsmaßnahmen** auf 0,00 EUR
2. der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigun-
gen** auf 25.799.112,00 EUR
3. der **Höchstbetrag der Kassenkredite** auf 40.000.000,00 EUR
4. die **Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen** auf 843,77 Stellen

§ 3

Der Umlagesatz für die **Kreisumlage** wird festgesetzt auf

26,50 v. H.

¹ Ohne interne Leistungsbeziehungen

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

§ 4

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 GemHVO beträgt:

a) für Baumaßnahmen	100.000,00	EUR
b) für Beschaffung	100.000,00	EUR

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 100.000,00 EUR.

§ 6

- (1) Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 gebildeten Budgets.
- (2) Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO für übertragbar erklärt.

§ 7

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 13. Februar 2026 erteilt.

Bad Oldesloe, den 16. Februar 2026



Dr. Henning Görtz
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Bad Oldesloe, den 16. Februar 2026

Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Finanzen
Im Auftrag
Sarah Burmeister